

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

vom 01. Februar 2021

Die Gemeinde Altenbuch erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Verbote, Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage (Innenbereich) zu jeder Tages- und Nachtzeit an einer reißfesten Leine von längstens 200 cm Länge zu führen. Im Außenbereich ist ein freies Umherlaufen solange gestattet, wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist (bei absehbarem Kontakt mit anderen Personen bzw. Tieren sofortige Anleinplicht). Siehe Anhang HVO. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze und deren nähere Umgebung und öffentliche Veranstaltungen nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)
- (5) Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die der Allgemeinheit entgeltlich oder unentgeltlich jederzeit zugänglich sind (z.B. Märkte, Volksfeste, Vereinsfeste usw.)

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

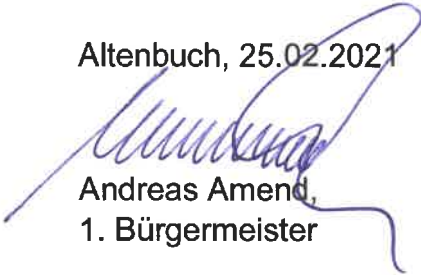
1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von Personen angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, diese Tier körperlich zu beherrschen;
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt oder in dessen näheren Umgebung sich aufhält oder bei einer öffentlichen Veranstaltung mit sich führt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt Südspessart in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Altenbuch, 25.02.2021



Andreas Amend,
1. Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss vom: 25.02.2021

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung ist durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt vom 11.03.2021 amtlich bekannt gegeben worden.

Weiterhin wurde in den Amtstafeln der Gemeinde Altenbuch die Verordnung ausgehängt.

Die Verordnung tritt gemäß § 6 zum 12. März 2021 in Kraft.

Altenbuch, 12.03.2021
Gemeinde Altenbuch
Jaromin